
Vorgehensweise der OeKB CSD bei Wegfall der Voraussetzungen zur Depotinhaberschaft gem. Pkt. 3.1 Abs. 1 der AGB der OeKB CSD

Erfüllt ein Depotinhaber die Voraussetzungen zur Depotinhaberschaft gem. Pkt. 3.1 Abs. 1 der AGB der OeKB CSD nicht mehr (z.B. wegen des Entzugs der Zulassung als Kreditinstitut), kann die OeKB CSD gemäß Pkt. 1.12.1.2 in Verbindung mit Pkt. 3.4 der AGB die Geschäftsverbindung mit sofortiger Wirkung kündigen.

Gemäß Pkt. 3.4 Abs. 2 der AGB nimmt die OeKB CSD ab diesem Zeitpunkt nur noch solche Aufträge entgegen, die der Auflösung der Depot- und Geldkonten bei der OeKB CSD dienen.

Für Guthaben auf Depots hat der betroffene Kunde einen Verwahrer zu finden, der am Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem der OeKB CSD teilnimmt und bereit ist, diese Guthaben zur Verwahrung und Verwaltung zu übernehmen und die entsprechenden Lieferinstruktionen (frei von Zahlung) zu instruieren. Depots und Geldkonten ohne Guthaben werden durch die OeKB CSD geschlossen.

Bei gekündigtem Depotverhältnis steht es der OeKB CSD frei, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Kommunikation über elektronische Datenleitungen zwischen dem Depotinhaber und der OeKB CSD beendet wird.

Bis zur Schließung des letzten Depots bleiben alle sonstigen Pflichten des gekündigten Kunden gemäß der AGB aufrecht, insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich Entgeltzahlungen.